

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 28.05.2012

Versorgungsausgleich - Kosten bei interner Teilung: BGH-Entscheidung vom 04.04.2012 - XII ZB 310/11

Nach § 5 VersAusglG (Versorgungsausgleichgesetz) ist der Versorgungsträger verpflichtet, die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche (Ehezeitanteil) zu berechnen und dem Familiengericht einen Vorschlag für den Ausgleichswert zu unterbreiten. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Erfolgt die Teilung der Anrechte im Versorgungssystem des Versorgungsträgers, bei dem auch das ausgleichspflichtige Anrecht besteht, so spricht man von einer internen Teilung.

Nach § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger die bei der internen Teilung entstehenden Kosten - soweit sie angemessen sind - jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen.

Es zeichnet sich in der Rechtsprechung und auch in der Literatur die Tendenz ab, dass die Festsetzung dieser internen Teilungskosten durch einen pauschalierten Kostenansatz von 2 bis 3% des Ehezeitanteils (als Kapitalwert), in Verbindung mit einer Obergrenze von 500 Euro, erfolgen kann und in der Regel als angemessen anerkannt wird. Allerdings bedeutet das nicht, dass höher angesetzte Kosten automatisch unangemessen sind. Werden diese vom Versorgungsträger detailliert nachgewiesen, können auch diese als berechtigt gelten.

Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 04.04.2012 - XII ZB 310/11 folgendes entschieden:

- „Gegen eine Pauschalierung der Teilungskosten im Sinne des § 13 VersAusglG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall sind die pauschalen Teilungskosten für jedes Anrecht allerdings durch einen Höchstbetrag zu begrenzen (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 1. Februar 2012, XII ZB 172/11, FamRZ 2012, 610).“
- „Die Möglichkeit zur Pauschalierung der Teilungskosten ersetzt jedoch in Fällen, in denen der Versorgungsträger konkret höhere Teilungskosten darlegt, nicht die Angemessenheitsprüfung durch das Gericht. Dann sind die Besonderheiten des Einzelfalles und das Vorbringen des Versorgungsträgers zu berücksichtigen (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 1. Februar 2012, XII ZB 172/11, FamRZ 2012, 610).“

Anmerkungen für die Praxis:

Der Aufwand, der dem Versorgungsträger durch die Ermittlung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert entsteht, zählt nicht zu den Teilungskosten.

Jedoch sind die Kosten, die zukünftig dadurch entstehen, dass ein weiterer Berechtigter in das Versorgungssystem aufzunehmen und zu verwalten ist, anrechenbar; hiermit sind sowohl die Kosten für die Aufnahme der Verpflichtung (Kosten bei Ersteinrichtung des Anrechts) als auch die für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Abwicklung der Leistungsansprüche gemeint. (Teilungsfolgekosten)

Zwar zielt der BGH darauf ab, im Falle einer Pauschalierung die Teilungskosten für jedes eigenständige Anrecht auf einen Höchstbetrag von 500 Euro zu begrenzen, sieht aber Ausnahmen für komplexe Versorgungseinrichtungen vor. Solche Ausnahmen sind im Einzelfall nachzuweisen.

Bei dem Durchführungsweg der Direktzusage ist der Versorgungsträger der Arbeitgeber. Das bedeutet, in diesem Fall hat der Arbeitgeber alle Unterlagen dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird er sich in aller Regel einem Gutachter bedienen, der für ihn die Berechnungen durchführt.

Die Kosten, die der Gutachter ihm für die Berechnung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert in Rechnung stellt, sind keine anrechnungsfähigen Teilungskosten und gehen voll zu Lasten des Arbeitgebers.



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de